

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1882/26-1989

Eisenstadt, am 23. 10. 1989

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1989; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 14 0401/4-IV/14/89/3

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	70 GE 9 89
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt:	25. Okt. 1989

An das
Bundesministerium für Finanzen

H. Prantner

Himmelfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Gegen die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen sowie gegen die Änderungen des Gebührengesetzes 1957 bestehen vom Standpunkt der vom Amt zu vertretenden Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken.
2. Bezüglich der Änderungen der Bundesabgabenordnung werden in zwei Fällen Zweifel an der Zweckmäßigkeit der geplanten Regelungen geäußert:

- a) Im geltenden § 242 wird normiert, daß Abgabebeträge unter S 100,-- nicht zu vollstrecken sind. Gleichsam als Ausgleich dazu wird im nächsten Halbsatz bestimmt, daß Guthaben unter S 100,-- nicht zurückzuzahlen sind.
- Beide Regelungen werden offenkundig im wohlverstandenen Interesse der Verwaltungsentlastung bei Vorliegen von Bagatellfällen getroffen.

Laut gegenständlichem Entwurf soll sich die Abgabenbehörde nur mehr die Vollstreckung in solchen Fällen ersparen, die Rückzahlung von gleichhohen Bagatellguthaben jedoch nicht mehr.

Ob der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand tatsächlich einem manifesten Bedürfnis der Abgabepflichtigen korrespondiert, darf angesichts des Betrages von S 100,-- bezweifelt werden.

Es wird daher dafür plädiert, die bisherige Regelung beizubehalten.

- b) Grundsätzlich ist vorerst anzumerken, daß die Geschichte der verschiedenen Verfahrensgesetze und die Institutionen der jeweiligen Verfahrensgesetzgeber gezeigt haben, daß in diesen Gesetzen, so weit wie möglich, gleichartige Regelungen getroffen und Abweichungen nur dort vorgenommen werden, wo dies die davon erfaßten Sachmaterien nahelegen oder erfordern.

Nun kann darüber Meinungsverschiedenheit bestehen, ob das in den übrigen Verfahrensgesetzen unbekanntes Institut der Berufungsvorentscheidung durch die spezifischen Interessen der Abgabenverwaltung gerechtfertigt ist.

Angesichts seines relativ langen Bestehens und der Tatsache, daß es sich - soweit es von der ho. Warte aus beurteilt werden kann - vor allem als Instrument der Entlastung der Abgabenbe-

hörde II. Instanz doch einigermaßen bewährt hat, sollen gegen die weitere Existenzwürdigkeit dieser Rechtseinrichtung keine Bedenken angebracht werden.

Es darf jedoch zumindest die Frage aufgeworfen werden, ob durch die "Einfügung" einer weiteren Berufungsvorentscheidung dieses Bestreben nach Entlastung der zweiten Instanz nicht zu weit getrieben wird. Das ho. Amt sieht in dieser Regelung die Gefahr, daß die Abgabenbehörde II. Instanz, wenn schon nicht (faktisch) abgeschafft, so doch weitgehend zurückgedrängt wird, wodurch die Abgabenbehörde I. Instanz bereits mit dem Makel der Systemfreiheit behaftet ist.

Eine Berufungsvorentscheidung muß nach ho. Dafürhalten genügen, um allfällige Mängel im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren zu beseitigen oder weniger komplizierte Berufungsfälle durch die Abgabenbehörde I. Instanz erledigen zu lassen und daher die zweite Instanz zu entlasten. Damit ist auch der Frage, ob - wie in den Erläuterungen ausgeführt - mit einer zweiten Berufungsvorentscheidung dem Interesse der Beschleunigung von Rechtsmittelverfahren Rechnung getragen wird, nicht weiter nachzugehen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.
Kirten

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 23. 10. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.